



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Matthias Heidl
Telefon: +49 (30) 77007-310
Telefax: +49 (30) 77007-5310
E-Mail: HeidlM@eba.bund.de
Sg224@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 26.06.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

2.24-224sta/004-2238#002

VMS-Nummer:

Betreff: Änderung Anhang 1.7 VV BAU-STE

Bezug: Schreiben vom 13.12.2016 - 224-224sta/004-223# 002

Anlagen: 1: Anhang 1.7 VV BAU-STE

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem unter Bezug genanntem Schreiben hatte das EBA die Erweiterung des Anhangs 1.7 der VV BAU-STE zur Anwendung des Typfreigabeverfahrens nach § 26 VV BAU-STE auf alle Techniken der Telekommunikationsanlagen angekündigt, die Übergangsregelungen beschrieben und Ihnen hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ihre diesbezüglichen Stellungnahmen wurden ausgewertet und z.T. mit Ansprechpartnern aus Ihren Unternehmen besprochen. Ihre Anmerkungen wurden weitgehend berücksichtigt.

Im Ergebnis gebe ich die nachfolgend dargestellte Übergangsregelung bekannt, die ab sofort anzuwenden ist, und führe den beigefügten neuen Anhang 1.7 der VV BAU STE ein.

Für die Anwendung des Typfreigabeverfahrens gelten mit der Einführung des erweiterten Anhangs 1.7 der VV BAU-STE 4.6 die nachfolgenden Vorgaben und Randbedingungen:

- a) Der Antrag eines Herstellers auf Typzulassung (bzw. künftig Typfreigabe) ist an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) bzw. den Betreiber zu richten, bei dem der Einsatz des Systems oder der Komponente erfolgen soll.

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

- b) Sofern das EIU noch nicht über ausreichend Ressourcen verfügt, stimmt es bei den Techniken mit der Fußnote 2) im Anhang 1.7 mit dem EBA ab, ob noch eine Typzulassung nach VV BAU-STE § 27 durch das EBA erfolgen kann.
- c) Stimmt das EBA im Rahmen dieser Abstimmung zu, ist der Antrag vom Hersteller wie bisher mit den Angaben nach VV BAU-STE an das EBA zu richten. Wenn in den Fällen nach Fußnote 2) des Anhangs 1.7 der Antrag eine doppelte Adressierung enthält (EIU und EBA), kann dieser Antrag vom EIU nach Abstimmung und Zustimmung des EBA auch an das EBA weitergeleitet werden.
- d) Für alle genannten Techniken im Anhang 1.7 sind durch das EIU die aktuell geltenden Anforderungen, deren Erfüllung im Typfreigabeverfahren überprüft wird, in Prüflisten zusammenzustellen (sog. Prüfliste A). Dabei sind die aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen, Normen, die vorhandenen Lastenhefte und die aufgrund von Innovationen oder neuen Erkenntnissen hinzugekommenen Anforderungen einzubeziehen. Die Prüfliste A ist vor der erstmaligen Anwendung für ein Produkt vom Freigabeverantwortlichen zu prüfen und freizugeben.
- e) Sofern ein Hersteller vor Fertigstellung einer Prüfliste A gemäß Punkt d) bereits einen Antrag auf Typfreigabe stellt, ist er vom EIU darauf hinzuweisen, dass die weitere Bearbeitung des Antrages von der Fertigstellung der Prüfliste A abhängt und dass der Hersteller danach seine Nachweisführung auf diese aktuelle Prüfliste anpassen muss.
- f) Sobald ein Projekt zur Anwendung des Typfreigabeverfahrens bekannt wird, das zu den Techniken mit den laufenden Nrn. 5. – 16. des Anhangs 1.7 zählt, ist dies der im EBA zuständigen Stelle für die jeweilige Technik mit folgenden Angaben anzuzeigen:
- im Falle einer neu erstellten oder geänderten Prüfliste A mit
 - Benennung des Freigabeverantwortlichen und
 - Vorschlag, ob eine Begleitung des Typfreigabeverfahrens durch das EBA gemäß Punkt g) erfolgen soll.

 - im Falle des Typfreigabeprozesses zu einem konkreten Produkt mit
 - Benennung des Produkts,
 - Zuordnung zu einer anzuwendenden Prüfliste A,
 - Benennung des Freigabeverantwortlichen,
 - Vorschlag, ob eine Begleitung des Typfreigabeverfahrens durch das EBA gemäß Punkt g) erfolgen soll.

- Die erstmalige Meldung kann für alle bisher bekannten Vorhaben mit den vorgenannten Angaben auch zusammengefasst in einer Vorschauliste erfolgen.
- g) Das EBA legt anhand der Meldung nach Ziffer f) fest, ob die Durchführung des Typfreigabeverfahrens für das entsprechende Projekt vom EBA besonders begleitet wird und gibt diese Entscheidung dem EIU mit Rücksendung der Eingangsbestätigung bekannt. Die Entscheidung zur Begleitung einer Typfreigabe durch das EBA kann für die Freigabe einer Prüfliste A oder für die Freigabe eines Produktes separat getroffen werden. Die Entscheidung des EBA hängt von den bereits vorliegenden Erfahrungen des EIU mit der Anwendung des Typfreigabeverfahrens und von der Komplexität, Neuartigkeit und Sicherheitsrelevanz der betroffenen Technik ab. Ist hiernach eine Begleitung vorgesehen, sind zusätzlich die besonderen nachfolgend beschriebenen Vorgaben zu beachten.

Besondere Bestimmungen für die Begleitung eines Typfreigabeverfahrens durch das EBA gemäß Punkt g):

1. Sofern die Begleitung der Neuerstellung einer Prüfliste A durch das EBA festgelegt wurde, ist diese mit dem Entwurf der Freigabefeststellung des Freigabeverantwortlichen zur Prüfliste A vorzulegen. Darüber hinaus sind nur die Begründung der Entscheidung des Freigabeverantwortlichen, die ihm vorgelegten Gutachten, die Dokumentation zur CSM-RA (Einstufung Signifikanz und ggf. Sicherheitsbewertungsbericht) und die Festlegung zur Notwendigkeit von EG-(Zwischen)-Prüfbescheinigungen beizufügen, soweit vom EBA keine weiteren Dokumente angefordert werden.
2. Erfolgt bis 6 Wochen nach Vorlage des Entwurfs der Freigabefeststellung zur Prüfliste A vom EBA keine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen oder Rückfragen zu offenen Punkten, kann sie für die jeweiligen Produkte angewendet werden.
3. Sofern die Begleitung der Anwendung des Typfreigabeverfahrens für ein Produkt festgelegt wurde und eine Betriebserprobung im realen Eisenbahnsystem stattfindet, ist der Entwurf der Mitwirkung/ Stellungnahme des Freigabeverantwortlichen zur Betriebserprobung dem EBA vorzulegen.
4. Erfolgt bis 6 Wochen nach Vorlage des Entwurfs der Mitwirkung des Freigabeverantwortlichen zur Betriebserprobung vom EBA keine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen oder Rückfragen zu offenen Punkten, kann die Betriebserprobung beginnen.
5. Bei festgelegter Begleitung der Anwendung des Typfreigabeverfahrens durch das EBA für ein Produkt ist der Entwurf der Erklärung zur Typfreigabe des Freigabeverantwortlichen für das Produkt vorzulegen. Darüber hinaus sind nur die Begründung der Entscheidung des Freigabeverantwortlichen, die ihm vorgelegten Gutachten, die Dokumentation zur CSM-RA (Einstu-

fung Signifikanz und ggf. Sicherheitsbewertungsbericht) und die Festlegung zur Notwendigkeit von EG-(Zwischen)-Prüfbescheinigungen beizufügen, soweit vom EBA keine weiteren Dokumente angefordert werden.

6. Erfolgt vom EBA bis 6 Wochen nach Vorlage des Entwurfs der Erklärung zur Typfreigabe für das Produkt keine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen oder Rückfragen zu offenen Punkten, kann das Produkt durch den Freigabeverantwortlichen freigegeben werden.

Sofern für das jeweilige Typfreigabeverfahren keine besondere Begleitung nach Ziffer g) vereinbart wurde, sind bei Durchführung des Typfreigabeverfahrens die folgenden Anzeigen mit den dort genannten Unterlagen erforderlich:

- Freigabe einer Prüfliste A mit
 - Erklärung der Freigabe der Prüfliste A durch den Freigabeverantwortlichen
 - der eigentlichen Prüfliste A.
- Beginn einer Betriebserprobung mit Angabe des zu erprobenden Produktes (Bezug zur Anzeige des Beginns des Typfreigabeprozesses für dieses Produkt) und des Zeitraums und Ortes der Betriebserprobung.
- Freigabe eines Produktes mit
 - Erklärung der Typfreigabe durch den Freigabeverantwortlichen (Formblatt mit Nennung der Entscheidungsgrundlagen, mit Nennung der zugehörigen/mitgeltenden Dokumente und der Anwendungsbedingungen).

Das EBA kann nach Eingang dieser Anzeigen weitere Unterlagen zum jeweiligen Typfreigabeverfahren anfordern.

Unabhängig von den mit den Anzeigen vorgelegten Unterlagen und von dazu seitens des EBA eingebrachten Stellungnahmen übernimmt für die Freigabeentscheidung das Eisenbahnunternehmen und der Freigabeverantwortliche die volle Verantwortung. Dies schließt auch die Vertretbarkeit der Auflagen mit ein.

Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben und Randbedingungen losgelöst von einer zu erteilenden Genehmigung nach § 6 oder § 9 TEIV gelten. Hierdurch soll lediglich die Grundlage für eine steti-ge Überwachung des Funktionierens des SMS Prozesses des Betreibers gelegt werden. Diese Regelungen gelten nur solange, bis neue Rechtgrundlagen, insbesondere die EIV, zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Köppel

beglaubigt:

Verteiler:

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

DB Station&Service AG
Washingtonplatz 2
10557 Berlin

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt am Main

Usedomer Bäderbahn GmbH
Am Bahnhof 1
17424 Seebad Heringsdorf